

Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **8 (1913)**

Heft 11: **Der neue Friedhof**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gefunden habe, welche sich entschieden dafür aussprach, dass die Voraussetzungen der Verordnung zutreffen, und die Reklame- tafeln den Reiz der Landschaft verunstalten.“ Bezeichnend für das ästhetische Empfinden des Rekurrenten ist der in der Begründung des Rekurses enthaltene Einwand, die Gegend, in der die Tafeln aufgestellt seien, entbehre jedes landschaftlichen Reizes.

Der Entscheid des Bundesgerichtes ist sehr erfreulich und darf der Sache des Heimatschutzes als weitgehender Erfolg angerechnet werden. Wird doch dadurch die gesetzliche Handhabe gleichsam sanktioniert, womit gegen die Reklame- und Plakatpest erfolgreich vorgegangen werden kann. Der Rechtsspruch dürfte künftig auf die Reklame- institute zu erwünschtem Masshalten einwirken.

Möchte dieser Fall dazu beitragen, dass die Heimatschutzfreunde überall da, wo solche Plakatwände und Reklametafeln das Landschaftsbild beeinträchtigen, nicht ruhen, bis diese wieder verschwinden. U.-F.

Literatur.

O mein Heimatland. Schweiz. Kunst- und Literaturkalender. Herausgeber: Ed. Neuen-



Abb. 22. Grabmal auf dem Hoppenlau-Friedhof in Stuttgart. (Um 1800.) Aufnahme von Oberbaurat Gaiser, Stuttgart - Fig. 22. Tombeau dans le cimetière Hoppenlau, à Stuttgart. (Vers 1800.)

schwander, verlegt bei Dr. Gustav Grunau, Bern. (Preis Fr. 1.75.) Dieser vornehm ausgestattete Kalender ist auch im neuen Bande ein Schmuck jeden Bücherspindes. Die Vielseitigkeit und Unabhängigkeit in der Wertung und Erschliessung schweizerischen Kunstschaffens hatten wir ihm schon letztes Jahr hoch angerechnet, und so können wir die angelegentliche Empfehlung, mit der wir die beiden früheren Jahrgänge begrüßten, für diesen neuen nur bestätigen und wiederholen. Die reich illustrierte Umschau im schweizerischen Kunstschaffen hält sich wieder von aller Parteischablone fern, die literarisch gehaltvollen Arbeiten lassen bewährte und junge Kräfte zu Worte kommen; auch der Heimatschutzgedanke erscheint in belletristischem Gewande: eine Novelle von Fritz Müller hat zum Gegenstand das Strafgericht der Natur über eine Insel, die sich der Fremdenindustrie verschrieben hatte. Das Kalendarium bietet mit den Pannerträgern der Schweizerstände von Urs Graf einen besonderen Kunstgenuss; mit diesen prächtigen Kriegergestalten klingt die Schweizernote gleich zu Beginn des Kalenders eindringlich an. C.

Schweizer Heimkalender. Volkstümliches Jahrbuch für 1914. Herausgeber: Oskar Frei; Verleger: Arnold Bopp & Cie. in Zürich. (Preis Fr. 1.10.) Wir können auch diesen 7. Jahrgang des gehaltvollen und dabei erstaunlich billigen Heimkalenders nicht warm genug empfehlen. Eine einlässliche Besprechung, besonders auch der Heimatschutzthematata des Kalenders behalten wir uns vor. C.

Aus dem Hoppenlau-Friedhof in Stuttgart. Von Bauinspektor Fried. Rimmle. Verlag von Strecker & Schröder, Stuttgart 1913. (Preis M. 3.80.) Die sehr geschmackvoll ausgestattete Publikation bringt eine ganze Reihe ausgezeichneter Lichtdrucke nach photographischen Aufnahmen aus dem Hoppenlau-Friedhof in Stuttgart. Ein kurzes Begleitwort verweist auf die Schönheit und die künstlerische Eigenart des alten Friedhofes inmitten der Stadt; die Bilder selbst sprechen eindringlich für die Erhaltung der Monumente, in denen das lautere Stilempfinden des Klassizismus vor allem sympathisch zum Ausdruck kommt. Als anregende Formenschule ist die Sammlung von Baurat Rimmel sehr zu empfehlen. Wir bringen in Abb. 22 ein Monument aus dem Hoppenlau-Friedhof, das auch bei Rimmle abgebildet ist, und zwar dort in grösserem Formate als unsere Originalaufnahme. C.

Redaktion:
Dr. JULES COULIN, BASEL, Eulerstrasse 65.